

# SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN \$ 9 (1) BBAUG

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) la BBauG
- 1.1 Für die Bebauung der Grundstücke gelten die zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungslageplan gemäß der Planzeichenverordnung (PlanZVO).
- 1.2 Die im Bebauungsplan angegebene bauliche Nutzung ist in den einzelnen Baugebieten als Höchstgrenze festgelegt.
- 2. Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 1b BBauG
- 2.1 Es sind eingeschossige und zweigeschossige Bauten vorgeschrieben. Die eingeschossigen Gebäude dürfen unter Ausnutzung der Geländehängigkeit als Hanghäuser, d.h. talseitig zweigeschossig, bergseitig eingeschossig ausgebildet werden.
- Im WR-Gebiet sind rechtwinklige Anbauten (L-förmige Gebäude) mit der gleichen Dachform zulässig, jedoch muß der Anbau in seiner Größe in harmonischem Verhältnis zum Hauptbau stehen. Anbauten dürfen nur nach einer Seite, entweder Osten oder Westen ausgeführt werden.
- Innerhalb des Schutzstreifens der 20 KV Freileitung sind nur Bauwerke zulässig, bei denen der nach VDE o21o vorgeschriebene Sicherheitsabstand von 3.0 m zum ruhenden und auch zum ausgeschwungenen Leiterseil eingehalten ist.
- Höhenlage der baulichen Anlagen § 9 (1) 1d BBauG
- 1 Die Gebäude sollen sich gut in das Gelände einfügen. Auffüllungen und Abgrabungen dürfen den ursprünglichen Geländeverlauf nicht wesentlich verändern. Die genauen Erdgeschoß-Fußbodenhöhen werden im Baugenehmigungsverfahren festgesetzt.
- Richtlinie sind die beigefügten Querprofile.
- 3.2 In den Querschnitten sind Sockel- und Traufhöhen angegeben, die auf die jeweilige Erdgeschoßfußbodenhöhe (EGFH) bezogen einzuhalten sind.
  - Die Höhen sind von der Gemeinde anzugeben bzw. durch deren Beauftragte zu schlagen.
  - In sämtlichen Ansichts- und Schnittzeichnungen des Bauantrages ist die Höhenlage des bestehenden sowie des neuen Geländes darzustellen. Außerdem ist in der Straßenansicht der Straßenverlauf höhenmäßig mit den evtl. schon bestehenden Nachbargebäuden (in ihren Umrissen) als Straßenabwicklung darzustellen.
  - Stellplätze und Garagen § 9 (1) la und le BBauG
  - 4.1 Die Errichtung von Garagen ist innerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig.
  - .2 Wenn keine besondere Fläche für die Erstellung von Garagen auf dem Grundstück ausgewiesen ist, sind Garagen innerhalb

der bebaubaren Fläche des Grundstückes zu errichten.

- 4.3 Die Garagen der hangseitigen Häuser sollen in den Hang hineingebaut und mit Erdreich angedeckt und bepflanzt werden.
- 4.4 Ein Stauraum von 5,00 m ist vor jeder Garage oder anderen,
- zeitweilig hindernden Anlagen anzuordnen.

  1.5 Als Dachform für freistehende Garagen sind Flachdächer (Massivbauweise) oder die des Hauptgebäudes zulässig.
- 4.6 Ein Stellplatz von 5,00 m Tiefe ist zusätzlich zur Gara-
- ge auf jedem Grundstück anzuordnen.
- Verkehrsflächen und deren Höhenlage § 9 (3 und 4) BBauG

  Für die Höhenlage der Verkehrsflächen gelten die Maßangaben der Längsprofile.

- 6. Außere Gestaltung der baulichen Anlagen § 111 LBO
- 6.1 Dächer: Die Dachneigung ist jeweils für jedes Baugebiet im Bebauungsplan gesondert ausgewiesen. Sie ist mit ± 2° einzuhalten. Als Dachdeckung sind dunkel gefärbte Tonziegel, Betonpfannen und 60 cm lange, dunkelfarbige Wellasbestplatten oder Asbestplatten zugelassen.
- 6.2 Kniestock: Die Höhe des Kniestockes ist das Maß von Oberkante Fußboden der obersten Decke bis Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachsparrenunterkante. Die Höhe des Kniestokkes darf max. 30 cm betragen.
- 6.3 Dachgaupen bei ausgebautem Dach sowie anderweitige Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind <u>nicht</u> gestattet.
- 6.4 Bei der Gestaltung der Wohnbauten mit Walmdach ist ein Dachausbau nicht zulässig.
- 6.5 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig (§ 111.1.2 LBO).
- 6.6 Putz, Verkleidung: Sämtliche Gebäude sind in gefälliger Weise zu verputzen, zu verkleiden oder mit sonstigem, gefälligem Material zu versehen. Die Farben sollen harmonisch abgestimmt sein und sich in die Gesamtgestaltung einordnen.

## 7. <u>Außenanlagen</u>

Die Geländeverhältnisse benachbarter Grundstücke sind aufeinander abzustimmen. Aufschüttungen oder Abgrabungen von mehr als 1,00 m Höhe gegenüber der natürlichen Geländeoberfläche sind genehmigungspflichtig.

#### 8. <u>Einfriedigungen</u>

- 8.1 Die talseitigen Einfriedigungen der Grundstücke an einer Straße (Verkehrsfläche) sind einheitlich zu gestalten. Sie dürfen nicht höher als 0,25 m über Gehwegsoberkante sein. Vorgeschlagen wird, auf der Grundstücksgrenze zum Gehweg einen Rabattenstein ca. 5 10 cm über Oberkante Gehweg oder Schrammbord zu setzen und dahinter mit der Begrünung zu beginnen (Rasen oder lebende Hecke). 25 cm hohe Naturstein- oder mit Waschbetonplatten verkleidete Einfriedigungsmauern sind zugelassen. Drahtzäune, Holzzäune oder ähnliches entlang der öffentlichen Straßen sind nicht gestattet. Im Bereich der im Bebauungsplan eingezeichneten Sichtdreiecke darf jegliche Bepflanzung 60 cm Gesamthöhe nicht überschreiten. Die bergseitige Einfriedigung muß mindestens 0,25 m und darf höchstens 1,50 m betragen.
- 8.2 Die Errichtung von Böschungsmauern und Einfriedigungen jeglicher Art ist genehmigungspflichtig.
- 8.3 Die Einfriedigungen zwischen den Grundstücken sollen mit Buschgruppen evtl. in Verbindung mit niederem Maschendrahtzaun erfolgen, dessen Höhe 1,0 m nicht überschreiten darf.

### 9. <u>Leitungsrechte</u>

Entlang der Stichstraßen ohne Gehweg und Schrammbord ist generell beidseitig ein Leitungsrecht auf eine Breite von o,50 m einzuräumen.

Privatrechte sind auf den Privatzellen zu dulden und müssen grundbuchrechtlich gesichert werden.

# VERFAHRENSVERMERKE

Die Obereinstimmung des Lageplanes mit dem Kataster und der Ortlichkeit werden als richtig bescheinigt.

Tauberbischofsheim, den .....

Für die Planung:

Auslegung beschlossen.

...., den ......

Külsheim, den ..... Bürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGB1.I S.341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom ....... bis ..... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Külsheim, den ..... Bürgermeister

Külsheim, den ..... Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des BBauG vom 23. 6.1960 (BGBl.I S.341) mit Verfügung vom ........... genehmigt worden.

Tauberbischofsheim, den ..... Landratsamt

DIPL.-ING. HEINRICH HOHLWEGLER
Ingenieurbüro für Bauwesen

6972 Tauberbischofsheim
Am Sprait 3 - Tel. 09341 - 3142/3877

Reinhold Schneider-Str. 73 Tel. 0721-385382

Für den Auftragnehmer:

Tauberbischofsheim / Karlsruhe,

den Juli 1973

Projekt: Bebauungsplan
Gewann,,Seestraße"
Külsheim-Hundheim

Bauherr: Stadt Külsheim

Datum Name
Bearbeitet Juli 1973 Da
Gezeichnet: Juli 1973 Du
Geprüft Juli 1973 Da

Für den Auftraggeber:
Külsheim

Für den Auftraggeber:
Külsheim
den -8, 0kt, 1973 19

Lageplan mit schriftlichen

Fertigung

Anlage

Festsetzungen

Fertigung

1:500

Festsetzungen

Festsetzungen

Anlage

1:500

Projekt Nr. o 35. 09